



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Stadt Oldenburg in Holstein
Fachbereich 2
Markt 1
23758 Oldenburg in Holstein

Auskunft erteilt: Herr Neumann
Telefon: 04361 498-113
E-Mail: felix.neumann@stadt-
oldenburg.landsh.de
Gesch.-Z.:

Antragsteller/in:

Familiename		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon*	Fax*		E-Mail*

* Angabe freiwillig

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung für

Geltungsbereich (Ort und Straße)

von dem Verkehrszeichen / Verkehrsverbot des

Nr.	Bezeichnung / Benennung des Verkehrszeichens / des Verkehrsverbotes

bzw. ankreuzen:

- von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4)
- vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3);
- von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1);
- von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2);
- von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a);
- vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 und 4);
- vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1);

- von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2);
- von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3a).
- Ausnahme von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 11

Für das Kraftfahrzeug / die Kraftfahrzeuge mit dem / den amtlichen Kennzeichen:

Kennzeichen	Halter des Fahrzeuges

Die Ausnahmegenehmigung soll gelten:

Datum (von – bis)	Uhrzeit (von – bis)
-------------------	---------------------

Begründung der Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung:

Mir ist bekannt, dass eine Ausnahmegenehmigung keinen Rechtsanspruch begründet, wenn aus Gründen, die nicht vorhersehbar sind (z.B. Bauarbeiten oder sonstige Gründe), von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt.

Die Verkehrssicherheit darf durch diese Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich in einem Rahmen von 10,20 € bis 767,- € pro Fahrzeug. Die Höhe ist abhängig vom Bearbeitungsaufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Ablehnung des Antrags gebührenpflichtig ist und sich die Gebühr bei Ablehnung um ¼ ermäßigt.

Ich stelle hiermit die Stadt und alle anderen Behörden von Schadensersatzansprüchen frei, die durch die Ausnahmegenehmigung entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers